

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. November 1953

Die Einhebung von Arbeiterkammerumlagen im öffentlichen Dienst66/A.B.

zu 49/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Refundierung rechtswidrig eingehobener Arbeiterkammerumlagen an öffentlich-rechtliche Bedienstete, hat Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l wie folgt beantwortet:

Die Anfrage beruft sich auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. November 1952, Zl. 1258/51, mit dem festgestellt wurde, dass öffentlich-rechtliche Bedienstete in Betrieben von Gebietskörperschaften nicht arbeiterkammerzugehörig sind und vertritt die Rechtsauffassung, dass die seit 1945 rechtswidrig eingehobenen Umlagen den in Rede stehenden Personen rückzuerstatten seien. Aus diesem Grunde wird das Verlangen gestellt, die Arbeiterkammern anzuweisen, die Umlagebeträge zurückzuzahlen.

Zu der Anfrage beeche ich mich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Einhebung der Kammerumlagen von den öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Betrieben der Gebietskörperschaften erfolgte bis zur eingangs erwähnten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in völliger Übereinstimmung mit den in dieser Frage ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Das Bundesministerium hat in diesen Erlässen den Standpunkt eingenommen, dass sich in Betrieben der Gebietskörperschaften die Umlagepflicht zur Arbeiterkammer auf die Gesamtheit der Bediensteten erstreckt, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Dienstverhältnis auf einem privat-rechtlichen Vertrag oder auf einem Hoheitsakt beruht. Für diese Entscheidung war die Erwägung massgebend, dass die Kammerzugehörigkeit zweckmässigerweise auf die Betriebseinheit abgestellt sein müsse, da die Wahrung der Interessen der Dienstnehmer in Frage gestellt wäre, wenn einzelnen Bediensteten, die die gleiche Beschäftigung ausüben oder unter gleichen Verhältnissen arbeiten wie die übrigen Dienstnehmer des Betriebes, lediglich im Hinblick auf die Art der Begründung ihres Dienstverhältnisses der Schutz der gesetzlichen Berufsvertretung entzogen würde.

Zu einer Weisung an die Arbeiterkammern, die eingehobenen Umlagen zurückzuzahlen, hält sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht befugt, da die Rückzahlung der Kammerumlagen eine eigene Angelegenheit des Selbstverwaltungskörpers ist und in diesem Belange der Aufsichtsbehörde ein Weisungsrecht nicht zusteht. Ausserdem wird darauf verwiesen, dass in mehreren Fällen Prozesse zwischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Betrieben von Gebietskörperschaften und den Arbeiterkammern bei den Gerichten anhängig sind; deren Entscheidungen soll nicht vorgegriffen werden.

-.-.-.-.-